

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Roth Burgdorf AG

(gültig ab 1.1.2017)

## 1. Allgemeine Grundlagen

Für sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Roth Burgdorf AG (nachfolgend „Roth“ genannt) gelten ausschliesslich die nachstehenden, allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Bei Zeichnungen, Kalkulationen und Abbildungen behält sich Roth das Eigentums- und Urheberrecht vor. Angebote und Konstruktionsvorschläge sind Eigentum von Roth und dürfen nicht anderweitig benutzt werden, ansonsten werden die Vorleistungen in Rechnung gestellt.

Von Roth erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Angaben des Bestellers und von Erfahrungswerten. Diese sind jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung.

Ein von Roth erstelltes Angebot ist freibleibend. Nimmt der Besteller das Angebot an, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn der Auftrag von Roth schriftlich bestätigt wird. Dieser muss durch den Kunden rückbestätigt werden. Erfolgt die schriftliche Rückbestätigung der Auftragsbestätigung durch den Kunden nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt, gilt der Auftrag als geprüft und anerkannt. Die Kommunikation per Fax oder Mail wird gegenseitig akzeptiert.

## 2. Preise

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders aufgeführt, in CHF (Schweizer Franken), exkl. MWST, ab Standort Burgdorf. Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich.

Transporte werden separat verrechnet.

Bei übermässig langer Warte- und Abladezeit in der Werkstatt bzw. Baustelle des Kunden wird die zusätzliche Zeit mit CHF 150.- pro Stunde (exkl. MWST) in Rechnung gestellt.

## 3. Engineering

Die von Roth gelieferten Angebotsunterlagen, Beschriebe, Muster und Pläne bleiben Eigentum von Roth. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Die Informationen dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden.

Leistungen des Engineering beziehen sich generell auf das offerierte Bauteil und nicht auf die Gesamtkonstruktion.

Die im Angebot angegebenen Querschnitte beruhen auf einer Vordimensionierung mit den schriftlich festgelegten Rahmenbedingungen.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird die Stabilisierung des Tragwerkes bauseitig geplant und ausgeführt. Die Stabilisierung des Gesamttragwerks, inklusive allen Bauteilen, muss bauseitig in allen Bau- und Nutzungsphasen jederzeit gewährleistet sein.

## 4. Technische Entwicklung

Roth hat das Recht, im Rahmen der fortwährenden technischen Entwicklung, Konstruktion, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange die Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und gleichwertige Qualität gewährleisten.

## 5. Behandlung

Behandlungen von Holz- und Stahl-Teilen müssen vorgängig abgesprochen, wenn nötig bemustert und auf der Auftragsbestätigung festgehalten sein.

## 6. Lieferung

Die zugesagten Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und werden von Roth nach bestem Ermessen abgegeben und bestmöglich eingehalten, und berechtigten den Käufer im Fall ihrer Nichteinhaltung daher weder zum Vertragsrücktritt, noch zu Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen.

Bei gegenseitiger Vereinbarung für „Warenlieferung auf Abruf“ ist der Käufer verpflichtet, die Waren innerhalb der vereinbarten Frist zu beziehen. Wird die Lieferung/Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, werden die diesbezüglich entstehenden Kosten (z.B. Zwischenlagerung) dem Käufer in Rechnung gestellt.

Die Lieferung ist sofort zu kontrollieren, der Lieferschein bei der Entgegennahme der Ware zu unterzeichnen. Abweichungen sind Roth innert acht Tagen zu melden.

## 7. Sachgewährleistung

Roth leistet während fünf Jahren Gewähr.

Für Mängel, die innert der Gewährleistungspflicht auftreten und ordnungsgemäss gerügt sind, kann Roth wählen, ob sie den schadhafte Teil / Gegenstand repariert, Ersatz liefert oder, sofern sie auf eine Reparatur oder Ersatzlieferung verzichtet, dem Käufer eine Kaufpreisminderung zugestehet.

Bei Behebung der Mängel durch den Kunden ohne Rücksprache mit Roth verirken diesbezügliche Ansprüche des Kunden gegenüber Roth.

Sind Waren oder Teile davon mangelhaft, die nicht von Roth hergestellt wurden, jedoch von Roth geliefert wurden, kann sich Roth von seiner Haftung befreien, indem er dem Käufer seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegen seinen Lieferanten abtritt. Alle weitergehenden Ansprüche des Käufers wie Wandelung, Minderung, Schadenersatz (einschliesslich die Haftung für Folgeschäden) usw. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Holz ist ein Naturprodukt; Abweichungen in Struktur und Farbe unterstreichen dessen Echtheit und Individualität. Je nach Holzklassierung sind Äste, Faserabweichungen, Harztaschen usw. sichtbar.

Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, kommen die Kriterien für Brettschichtholz und Leimholz nach den gültigen SIA-Normen und den "Handelsgebräuche für die Schweiz" zur Anwendung.

## 8. Kontrolle und Unterhalt

Während der Bauphase und der Nutzung des Bauwerkes, können Klimaänderungen auftreten. Dadurch nehmen oder geben die Bauteile aus Holz Feuchte auf bzw. ab. Dies bewirkt ein Schwinden und Quellen des Holzes. Daraus können sich Risse und Verformungen ergeben, die die Bauteile und Verbindungen optisch und statisch beeinträchtigen können. Risse können auch entlang der Leimfugen verlaufen. Im Extremfall kann die Tragfähigkeit des Elementes beeinträchtigt werden. Bei starken Veränderungen des Raumklimas muss die Eignung des Elementes überprüft werden.

Die Vereinbarung der regelmässigen Kontrollen und des Unterhalts ist Sache zwischen Kunde und Bauherr. Für Schäden infolge Nutzungsänderungen oder Abänderungen der Konstruktion kann Roth nicht haftbar gemacht werden.

## 9. Zahlung und Verzug

Die Rechnungen von Roth sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, in CHF (Schweizer Franken) innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Akontozahlungen vorbehalten.

Die Zahlungspflicht ist erst mit dem Eingang des Betrages auf dem Postcheck- bzw. Bankkonto von Roth erfüllt.

Roth ist berechtigt, Mahngebühren in der Höhe von CHF 30.-- pro Erinnerung / Mahnung zu verlangen. Auf verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Käufer nur insofern zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Roth.

Roth ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, auf Aufforderung von Roth bei der Eintragung mitzuwirken. Vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises darf der Käufer die gekaufte Ware weder veräussern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übereignen. Im Fall einer Pfändung oder sonstiger Beanspruchung durch Dritte, hat der Kunde Roth unverzüglich zu benachrichtigen.

## 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für jede Art von Verfahren ist für beide Parteien 3400 Burgdorf (Schweiz), Firmensitz von Roth. Es gilt Schweizer Recht.

Roth Burgdorf AG  
Burgdorf, im Dezember 2016